OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652507/2/MZ

Datum:
Linz, 30. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C P, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04.08.2022, GZ: BHFRVerk-2022-493925/3-LG, betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde [bB]) vom 04.08.2022, GZ: BHFRVerk-2022-493925/3-LG, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung der Klasse AM und B, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 30.10.2000 unter der Zahl VerkR-20-1829-1999/WL, für einen Zeitraum von einem Monat entzogen und ihr das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Zudem wurde die bP aufgefordert, ihren inländischen wie auch einen allfälligen ausländischen Führerschein ab Rechtskraft des Bescheides unverzüglich abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die bB mit einem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.02.2022, GZ: 30308-369/67882-2021, mit welchem die bP wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 52 km/h bestraft wurde.

II. Gegen den og Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der bP. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die bP vor, das Landesverwaltungsgericht Salzburg habe die Geldstrafe des og Straferkenntnisses herabgesetzt, gegen diese Entscheidung sei Revision an den VwGH erhoben und aufschiebende Wirkung beantragt worden. Das Verfahren sei daher nicht rechtskräftig und könne der Entzug nicht auf darauf gestützt werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker gegen Österreich*, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) –

fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, unstrittigem Sachverhalt aus:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 15.02.2022, GZ: 30308-369/67882-2021, wurde der bP angelastet, am 04.09.2021 um 09:39 Uhr in H auf der Westautobahn bei StrKm 284,680 in Fahrtrichtung Salzburg, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X gelenkt und die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 52 km/h überschritten zu haben. Die bP habe daher gegen § 52 lit a Z 10a StVO 1960 1960 verstoßen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 1800,00 Euro verhängt wurde.

Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, welches zwar die Strafe herabsetzte, den Schuldspruch aber bestätigte. Diese Entscheidung wiederum wurde von der bP revisioniert und aW beantragt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorliegenden behördlichen Unterlagen sowie der Beschwerde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten in der geltenden Fassung:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
(2) Handelt es sich bei den in Abs. 3 angeführten Tatbeständen um Verkehrsverstöße oder strafbare Handlungen, die im Ausland begangen wurden, so sind diese nach Maßgabe der inländischen Rechtsvorschriften zu beurteilen.
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. …
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
5. …

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) …
(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer
1. einen Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate
zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.
(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.
(5) …“

a.2) Die einschlägige Bestimmung der Straßenverkehrsordnung lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) …

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

b) Aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg wurde rechtskräftig festgestellt, dass die bP eine Übertretung nach § 99 Abs 2e StVO 1960 begangen hat. Es besteht sohin Bindungswirkung dahingehend, als die Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h, konkret nämlich um 52 km/h, überschritten wurde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.4.2016, Ra 2016/11/0039]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042; 21.8.2014, Ra 2014/11/0027). Das Vorbringen der bP im Hinblick darauf, dass die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nicht rechtskräftig wäre, vermag nicht nachvollzogen zu werden. Vielmehr ist die bP auf § 26 Abs 4 FSG hinzuweisen, wodurch ein Entzug bereits nach Abschluss des Strafverfahrens in erster Instanz erfolgen kann.

Die bP hat damit den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihr, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 2 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der oben zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer